2230.1.1.0-K

Krisenresilienz zur All-Gefahren-Abwehr an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Oktober 2026, Az. II.1-BO4000.3/6

(BayMBl. Nr. 484)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Krisenresilienz zur All-Gefahren-Abwehr an Schulen vom 30. Oktober 2026 (BayMBl. Nr. 484)

1. Zielsetzung und Definitionen

[1]Schulen können außergewöhnlichen Gefahrenlagen und Belastungssituationen unterschiedlichen Ursprungs, unterschiedlicher Intensität und Dauer ausgesetzt sein (Krisensituation). [2]Um eine gesundheitliche Schädigung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft, soweit möglich, zu vermeiden und den Schulbetrieb in geeigneter Weise an die Krisensituation anzupassen, erfordern innerschulische Krisen wie

– vom Schulgebäude/-gelände ausgehende Gefahren (z. B. Brand, Einsturzgefahr) oder Nutzungseinschränkungen (Heizungsausfall, Wasserrohrbruch),

– Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal betreffende Schicksalsschläge wie ein schwerer Unfall, (Unfall-)Tod, Suizid oder Suizidversuch,

– das Eindringen gewaltbereiter Personen, Amok- und Gewalttaten oder entsprechende Drohungen,

oder großräumige, ggf. langfristig anhaltende Krisensituationen wie

– mehrtägiger Stromausfall/Blackout, Sabotage oder Ausfall der digitalen Infrastruktur,

– Naturereignisse und Katastrophen (z. B. Hochwasser, Erdrutsch, Lawinen, extreme Hitze), sicherheitspolitische/hybride Bedrohungslagen, CBRN (chemisch-biologisch-radiologisch-nukleare) Gefahrenlagen oder eine Pandemie, ggfs. jeweils einhergehend mit einer großen Anzahl von Verletzten und/oder Erkrankten sowie Betroffenen (Großschadensereignisse)

unterschiedliche Maßnahmen der Prävention und Intervention.

[3]Unter Krisenresilienz versteht diese Bekanntmachung die Fähigkeit einer Schule, Krisensituationen präventiv entgegenzuwirken bzw. sich bestmöglich darauf vorzubereiten, in Krisensituationen anpassungs-, handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben, Beeinträchtigungen des Schulbetriebs möglichst gering zu halten und nach einer Krise schnell zu einem geordneten und sicheren Schulalltag zurückzukehren. [4]Schulen sollen sich im Rahmen eines All-Gefahren-Ansatzes bestmöglich darauf vorbereiten, Krisensituationen richtig einzuschätzen, geeignete Maßnahmen zu veranlassen und unter Einbeziehung der zuständigen Stellen zu bewältigen. [5]Hierbei werden sie vom zuständigen Schulaufwandsträger und von den jeweils zuständigen Aufsichts- und Sicherheitsbehörden unterstützt. [6]Diese Bekanntmachung aktualisiert die Vorgaben der bisherigen Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Krisenintervention an Schulen“ vom 10. Juli 2013 (KWMBl. S. 255), „Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen“ vom 25. Oktober 2022 (BayMBl. Nr. 626), die durch Bekanntmachung vom 13. März 2026 (BayMBl. Nr. 128) geändert worden ist, sowie „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ (Gemeinsame Bekanntmachung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren) vom 30. Dezember 1992 (KWMBl. I 1993 S. 88).

2. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung

[1]Die Stärkung der Krisenresilienz im Schulbetrieb ist eine Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten. [2]Grundlage einer wirksamen Krisenbewältigung sind klar definierte Rollen sowie eindeutig geregelte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

2.1 Schulleiterin oder Schulleiter (Schulleitung)

[1]Die Schulleitung verantwortet die Krisenresilienz in Bezug auf den Ablauf des Schulbetriebs und im Rahmen der Schulorganisation (innerer Schulbereich). [2]Insbesondere sorgt sie vor Krisensituationen für geeignete präventive Maßnahmen im Schulbetrieb (Nr. 3), wie

a) Stärkung eines krisenresilienten Ablaufs des Schulbetriebes und der Schulorganisation,

b) Konstitution und Leitung eines schulischen Krisenteams sowie Aufstellung und Fortentwicklung der Rahmenbedingungen des Krisenmanagements (Nr. 3.1),

c) organisatorische Verantwortung der Erreichbarkeit, Informations- und Meldewege (Nr. 3.2),

d) Anweisen der Lehrkräfte und des in offenen und gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzten Personals, sowohl im Unterricht als auch im Rahmen von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) die Schulung der Krisenresilienz der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen und die nach den Lehrplänen hierfür gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

[3]In Krisensituationen (Nr. 4 f.) sorgt sie für die unverzügliche Einschätzung und Kommunikation der Lage, die rechtzeitige Einbeziehung der zuständigen Sicherheitsbehörden und die Umsetzung etwaiger erforderlicher Maßnahmen. [4]Nach Krisensituationen sorgt die Schulleitung für eine angemessene Nachsorge, Dokumentation und Evaluation des Krisenmanagements (Nr. 7).

2.2 Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal

[1]Die Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal unterstützen die Schulleitung bei der Aufgabenerfüllung. [2]Sie integrieren die Vermittlung von Kompetenzen der Krisenresilienz an geeigneten Stellen und bei situativen Anlässen in den Unterricht, im Rahmen von sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie in die Ganztagsangebote am Schulstandort.

2.3 Eltern- und Schülervertretung

[1]Der Schulleitung wird empfohlen, Einrichtungen der Eltern- und Schülervertretung sowie das Schulforum bzw. den Berufsschulbeirat in die kontinuierliche Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins und die Förderung der Krisenresilienz einzubeziehen. [2]Die Beteiligungsrechte der in Satz 1 genannten Gremien gemäß Art. 62 Abs. 4 Satz 4, Art. 67 und 69 Abs. 4 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

2.4 Schulaufsicht

[1]Die Schulaufsicht berät die Schulen auch in Fragen der Krisenresilienz sowie, in Abstimmung mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, in Fragen der Aus- und Fortbildung der mit Sicherheitsfragen betrauten Personen. [2]Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht aller Schularten arbeiten auch hier zusammen und stimmen sich untereinander auf Ebene des Regierungsbezirks in der Konferenz der Schulaufsicht und ggf. auch auf lokaler oder regionaler Ebene ab. [3]Die Schulaufsicht stellt sicher, dass ihr stets aktuelle Kontaktdaten der Schulleitung aller Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegen, insbesondere auch für eine ggfs. erforderliche Erreichbarkeit auf geeignete Weise in Krisensituationen. [4]In Krisensituationen kommt der Schulaufsicht eine zentrale, koordinierende Funktion für alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.

2.5 Schulaufwandsträger

Schulaufwandsträger nehmen die ihnen gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) obliegenden Aufgaben auch im Rahmen einer Krisensituation wahr (vgl. Art. 3, 14 BaySchFG).

2.6 Sicherheitsbeauftragte

[1]Auf die Regelungen zur Bestellung von und Aufgabenzuweisung an Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich durch die Schulleitung in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBl. I 2003 S. 4, 81) wird verwiesen. [2]Der oder die Sicherheitsbeauftragte berät und unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung der Rahmenbedingungen des Krisenmanagements (Nr. 3.1) und bei der Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Übungen (Nr. 3.3).

2.7 KIBBS als staatliches Unterstützungssystem in der Krisensituation

[1]Um den staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS), vgl. Nr. 5. [2]Die notfallpsychologische Versorgung der staatlichen Schulen ist Aufgabe von KIBBS, insbesondere wenn eine größere Anzahl an Personen betroffen ist und die schulischen Ressourcen nicht ausreichen. [3]Für die Leitung der insgesamt neun regionalen KIBBS-Gruppen beauftragt das Staatsministerium je ein KIBBS-Mitglied mit der Regionalkoordination und zwei der Regionalkoordinatorinnen oder Regionalkoordinatoren mit der Aufgabe der Landeskoordination. [4]Die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren werden für die Tätigkeit im Rahmen der Krisenintervention derjenigen Staatlichen Schulberatungsstelle zugeordnet, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig sind.

2.8 Örtliche und überörtliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

[1]Neben ihren originären Aufgaben stehen insbesondere für organisatorische Aspekte der Krisenbewältigung, für Fragen zum Sicherheitskonzept (vgl. Nr. 3.1.2) sowie für Fragen bezüglich eines Einsatzes im Notfall bei Bedarf die Polizei und die Katastrophenschutzbehörden nach Art. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) als Ansprechpartner zur Verfügung. [2]Die Feuerwehren können im Rahmen von Art. 4 Abs. 3 BayFwG unterstützen.

3. Präventive Maßnahmen und Rahmenbedingungen im Schulbetrieb

[1]Wichtige Voraussetzung der Krisenresilienz ist eine angemessene Vorbereitung, wie unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 aufgeführten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in verschiedenen Krisensituationen idealerweise zu reagieren ist (Krisenprävention). [2]Bestandteile der Krisenprävention sind die Vorbereitung verlässlicher Rahmenbedingungen des Krisenmanagements (Nr. 3.1), eines funktionierenden Konzepts für Erreichbarkeit, Informations- und Meldewege (Nr. 3.2), regelmäßiger Übungen für Krisensituationen (Nr. 3.3) und eine angemessene präventive Schulausstattung (Nr. 3.4).

3.1 Rahmenbedingungen des Krisenmanagements

[1]Die Krisenresilienz des Schulbetriebes wird durch Rahmenbedingungen des Krisenmanagements zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Bewältigung von Krisensituationen unterstützt. [2]Die Rahmenbedingungen des Krisenmanagements beinhalten jedenfalls das Erstellen und kontinuierliche Weiterentwickeln des Sicherheitskonzepts. [3]Es wird ergänzt durch das schulische Brandschutzkonzept (Nr. 3.1.3).

3.1.1 Schulisches Krisenteam

[1]Zur Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, richtet die Schulleitung an jeder Schule ein schulisches Krisenteam ein. [2]Das schulische Krisenteam steht unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. [3]Das schulische Krisenteam kommt für Absprachen und zur Weiterentwicklung im Rahmen der Krisenprävention mindestens einmal pro Schuljahr zusammen. [4]Die Schulleitung bestimmt in eigener Verantwortung den Sitzungsturnus und die ständigen Mitglieder des schulischen Krisenteams mit definierten Aufgabenzuweisungen. [5]Die Schulleitung kann themenbezogen weitere Personen zur Mitwirkung hinzuziehen und das schulische Krisenteam ggf. anlassbezogen durch weitere Personen ergänzen. [6]Die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe ist Mitglied im

schulischen Krisenteam; sollte diese Person für mehrere Schulen zuständig sein, setzt sie sich bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum schulischen Krisenteam mit den jeweiligen Schulleitungen ins Benehmen. [7]Je nach Größe und örtlichen Gegebenheiten der Schule sowie Verfügbarkeit empfehlen sich als ständige Mitglieder des schulischen Krisenteams oder als Personen, die themenbezogen zur Beratung hinzugezogen werden, beispielsweise

a) Sicherheitsbeauftragte,

b) Ansprechpersonen für Ersthelfende,

c) Verwaltungsangestellte, Schulsekretariat,

d) Ansprechpersonen für die Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler (z. B. Beratungslehrkräfte, Unterstufen- und Mittelstufenbetreuerinnen oder -betreuer),

e) Systembetreuerinnen oder -betreuer,

f) Datenschutzbeauftragte,

g) Hausmeisterin oder Hausmeister, ggfs. weitere Ansprechpersonen des Schulaufwandsträgers und/oder

h) Ansprechpersonen für Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer.

[8]Die konkrete Zusammensetzung und Aufgabenzuweisung sowie Vertretungsregelungen der ständigen Mitglieder des schulischen Krisenteams sind im Sicherheitskonzept festzuhalten. [9]Die Mitglieder des schulischen Krisenteams haben sich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung angemessen fortzubilden, bzw. mit einschlägigen Materialien zur Krisenresilienz vertraut zu machen. [10]In der Krisenprävention können Leitungsaufgaben an andere Mitglieder des schulischen Krisenteams übertragen werden. [11]Die Gesamtverantwortung bleibt bei der Schulleitung.

3.1.2 Erstellung eines Sicherheitskonzeptes

[1]Jede Schule hat auch weiterhin die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger ein an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtetes Sicherheitskonzept zu erstellen, kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben. [2]Hierbei sind sicherheitstechnische Maßnahmen sowie organisatorische Verhaltens- und Handlungsabläufe für Krisensituationen zu berücksichtigen. [3]Bestehende Sicherheitskonzepte sind daraufhin zu überprüfen, ob sie die im All-Gefahren-Ansatz relevanten Krisensituationen (Nr. 1 Satz 2) angemessen berücksichtigen. [4]Zur fachlichen Beratung, Abstimmung von Schnittstellen und Einbindung in örtliche Alarm- und Einsatzstrukturen sollen die Schulen die jeweils zuständigen Stellen, insbesondere die Polizei und die Kreisverwaltungsbehörde, einbeziehen. [5]Die Einbeziehung erfolgt im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten der beteiligten Stellen:

a) Die Polizei berät zu sicherheitsrelevanten Gefahrenlagen wie Gewalt-, Bedrohungs- und Amoklagen;

b) die Kreisverwaltungsbehörde übt eine koordinierende Funktion aus und informiert über örtliche Krisenbewältigungsstrukturen und die Einbindung in das kommunale Krisenmanagement;

c) die Feuerwehr kann zu Brandschutz, Evakuierung (Flucht- und Rettungswege) und technischen Gefahren nach Beteiligung der zuständigen Gemeinde beraten.

[6]Über die Umsetzung von für notwendig erachteten sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet der zuständige Schulaufwandsträger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung. [7]Das Sicherheitskonzept ist in ausgedruckter Form an geeigneter Stelle für die Schulleitung, das Schulsekretariat und das schulische Krisenteam vorzuhalten. [8]Eine Zugriffsmöglichkeit externer Personen oder von Schülerinnen und Schülern auf das Sicherheitskonzept ist aus Sicherheits- und Datenschutzgründen zu verhindern.

3.1.2.1 Inhalte des Sicherheitskonzeptes (Mindestumfang)

[1]Das Sicherheitskonzept enthält folgende Informationen:

a) Erstinformation/Erreichbarkeiten/Alarmierung:

aa) Textentwürfe für (Klar-)Textdurchsagen;

bb) Notruf, Feuerwehr und Rettungsdienste;

cc) örtlich zuständige Polizeiinspektion und Polizeieinsatzzentrale;

dd) Namen, klare Aufgabenzuweisung und dienstliche Kontaktinformationen der Mitglieder des schulischen Krisenteams und der Ansprechpartner der Schülerbeförderung;

ee) Kontaktdaten der bzw. des zuständigen KIBBS-Regionalkoordinatorin bzw. -koordinators.

b) Ablauforganisation zum Zweck der Krisenkommunikation, insbesondere Information von Erziehungsberechtigten und ggfs. Sicherheitsbehörden über Verbleib, Vollzähligkeit und Abholungsbedarf von Schülerinnen und Schülern:

aa) Ablaufplan zur Dokumentation getroffener Sofortmaßnahmen;

bb) Kontaktdaten des Elternbeiratsvorsitzenden sowie der Ansprechpartner des Schulaufwandsträgers;

cc) Alarmierungs- und Kommunikationswege gemäß Nr. 3.2, insbesondere Informationen über die Erreichbarkeit der Schule im Falle eines Strom- und Netzausfalls.

c) Pläne/Übersichten: Lageplan und Grundrisspläne aus dem Flucht- und Rettungskonzept und ggfs. Brandschutzordnung gemäß Nr. 3.1.3.

d) Aufbewahrung/Zugriffsberechtigung/Hinterlegung des Sicherheitskonzeptes.

[2]Empfehlen können sich zudem folgende Inhalte:

a) Brandschutzordnung, falls vorhanden;

b) Verhaltens- und Sicherheitshinweise mit Verhaltensregeln für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen in spezifischen Szenarien (insbesondere Amok- und Gewaltvorfälle, akute Bedrohung und Blackout);

c) ergänzende vorbeugende Maßnahmen und Verfahrensvorschriften bei Förderschulen, Klinikschulen und Schulen, die von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf besucht werden, je nach Art und Grad des Unterstützungsbedarfs und Heimschulen;

d) Festlegung von geeigneten Räumen, die bei externen Gefahren aufgesucht werden können.

3.1.2.2 Übermittlung des Sicherheitskonzeptes

[1]Jährlich bis zum 1. Oktober sowie anlassbezogen bei relevanten Änderungen übermitteln Schulen an die Polizei, die Feuerwehr und den Schulaufwandsträger ihr aktualisiertes Sicherheitskonzept im von den Empfängern gewünschten Umfang und melden das Vorhandensein eines aktualisierten Sicherheitskonzepts den jeweils örtlich zuständigen Einrichtungen der Schulaufsicht. [2]Etwa erforderliche Anpassungsbedarfe aufgrund dieser Bekanntmachung sind erstmals zum 1. Oktober 2027 zu übermitteln.

3.1.3 Schulisches Brandschutzkonzept (Brandschutznachweis nach § 11 BauVorlV)

[1]Bei jedem Schulneubau, Umbau oder einer Nutzungsänderung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Schulaufwandsträger die Erstellung bzw. Aktualisierung des schulischen Brandschutzkonzeptes (Brandschutznachweis nach § 11 BauVorlV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Nr. 15, Art. 12 und Art. 62 BayBO) zu veranlassen. [2]Der Brandschutznachweis muss entweder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder durch die Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden. [3]Wesentliche Inhalte des schulischen Brandschutzkonzeptes sind neben den Angaben zum baulichen und anlagentechnischen Brandschutz das von der geplanten Personenbelegung abhängige Flucht- und Rettungswegekonzept sowie die Brandschutzordnung nach DIN 14096, die alle organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie das Verhalten im Brandfall regelt. [4]Je nach Art und Größe der baulichen Anlage der Schule können im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde die Teile B und C der Brandschutzordnung in reduzierter Form erstellt oder in Ausnahmefällen auch ganz weggelassen werden. [5]Da die Schulleitung für den organisatorischen Brandschutz im Schulbetrieb verantwortlich ist (z. B. für die Vereinbarkeit der Brandschutzordnung mit dem pädagogischen Alltag, den Aushang von Orientierungs-, Flucht- und Rettungswegeplänen im Schulgebäude sowie die Durchführung regelmäßiger Unterweisungen und Alarmproben einschließlich Evakuierungsübungen), muss sie miteinbezogen werden; mit der örtlich zuständigen Feuerwehr kann eine Abstimmung erfolgen. [6]Um im Ernstfall eine schnelle Orientierung und ein koordiniertes Verlassen des Schulgebäudes zum richtigen Sammelplatz zu ermöglichen, sind an einer (auch für Besucher) gut sichtbaren Stelle (z. B. im Erdgeschoss/Eingangsbereich), bei Bedarf ggfs. an mehreren Stellen, ein Lageplan und Grundrisspläne anzubringen. [7]In diesen Plänen sind die Flucht- und Rettungswege, die Sammel- und Abholplätze, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenden Flächen, die Fernmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. von Rauchabzugseinrichtungen, Lüftungsanlagen) auszuweisen (Flucht- und Rettungswegekonzept). [8]Die Fernmelde- und Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar angebracht sein und dürfen nicht von ihrem Platz entfernt oder durch andere Gegenstände verdeckt werden. [9]Auf die Alarmsignale der Schule (Hausalarm, Nr. 3.4.2) ist deutlich hinzuweisen. [10]Die Flucht- und Rettungswege aus den Schulräumen mit den dabei zu benutzenden Fluren, Treppen, Ausgängen und Sammelplätzen müssen gekennzeichnet und allen Schülern und Lehrkräften bekannt sein. [11]Sie sind ständig von Hindernissen freizuhalten. [12]Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen dürfen während des Schulbetriebs nicht versperrt sein. [13]Für die Schülerinnen und Schüler sind außerhalb des Schulgebäudes Sammelstellen zu bestimmen, an denen sie die Anfahrt und die Arbeit von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern. [14]Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass entsprechend der jeweiligen Brandgefährdung an der Schule eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften (insbesondere Lehrkräfte in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern) durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind und benennt diese zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern. [15]Die Schulleitung kann Brandschutzbeauftragte bestellen.

3.2 Erreichbarkeit, Informations- und Meldewege

[1]Im Rahmen der Krisenprävention muss durch klare Kontaktwege sichergestellt werden, dass alle Verantwortlichen unverzüglich über die notwendigen Informationen verfügen und Betroffene situationsangemessen unterrichtet werden. [2]Die entsprechende Erreichbarkeit und Informationsweitergabe ist gemäß den nachfolgenden Regelungen zu Erreichbarkeit, Informations- und Meldewegen zu gewährleisten.

3.2.1 Verständigung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

[1]Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei müssen unverzüglich verständigt werden können. [2]Ihre Notrufnummern sowie Hinweise auf Alarm-/Feuermeldeeinrichtungen sind an geeigneten Stellen im Schulgebäude gut sichtbar anzubringen. [3]Es ist nicht ausreichend, wenn dies über Displays (z. B. PC,

Whiteboards, digitale Pinnwände) erfolgt, die eine Stromversorgung voraussetzen. [4]Es wird den Schulleitungen empfohlen, sich mit den Anlaufstellen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Koordinierung) und kommunalen Sicherheitsbehörde in Krisensituationen vertraut zu machen.

3.2.2 Sicherstellung der Erreichbarkeit der Schule

[1]Die Erreichbarkeit der Schule im Falle eines Strom- und Netzausfalls soll durch klare Regelungen in Papierform im Rahmen des Sicherheitskonzeptes gemäß den örtlichen Gegebenheiten gewährleistet werden. [2]Denkbar ist etwa eine netzunabhängige Kommunikation der Schule nach außen über Aushänge und örtlich sowie zeitlich festgelegte Anlaufstellen (z. B. Sprechstunden, Krisenraum, Abholstelle/Übergabeplatz) und Treffpunkte zum Informationsaustausch; die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler sind präventiv über die Regelungen zur Erreichbarkeit für Fälle eines Strom- und Netzausfalls zu informieren. [3]Die Schulleitung hat in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger sicherzustellen, dass Bevölkerungswarnungen in der Schule empfangen werden können.

3.2.3 Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

[1]Die Schulleitung gewährleistet eine situationsangemessene und vertrauensvolle Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. [2]Eine ausgedruckte Telefonliste mit Notfallkontakten der Schülerinnen und Schüler ist zugriffsgeschützt in der Schulverwaltung (Sekretariat) vorzuhalten. [3]Die Informationen über die Erreichbarkeit der Schule im Falle eines Strom- und Netzausfalls gemäß Nr. 3.2.2. Satz 1 und Satz 2 sind den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise präventiv mitzuteilen. [4]Sind notfallpsychologische Aspekte berührt, bestehen Angebote einer Unterstützung durch KIBBS gemäß Nr. 5.

3.2.4 Kommunikation mit der Schulaufsicht

[1]Die Schulleitung arbeitet in Alarm- und Krisensituationen eng mit der Schulaufsicht zusammen und unterrichtet unverzüglich über besondere Vorkommnisse. [2]Die Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 35 der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) bleibt unberührt.

3.2.5 Kommunikation mit dem Schulaufwandsträger

Die Schulleitung unterrichtet den Schulaufwandsträger unverzüglich, wenn eine Krisensituation mit Bezug zum Schulgebäude, zur Schulanlage im Übrigen sowie zur IT-Sicherheit vorliegt oder zu befürchten ist.

3.2.6 Kommunikation mit Presse und Öffentlichkeit

[1]Die Schulleitung gewährleistet eine situationsangemessene Informationsweitergabe an die Presse und Öffentlichkeit und wendet sich hierfür an die Schulaufsicht zur Unterstützung und ggfs. Einbeziehung des Staatsministeriums. [2]Soweit die Zuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Sicherheitsbehörden berührt ist, übernehmen diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Pressearbeit (insbesondere Pressesprecher der Polizei).

3.2.7 Datenschutz

[1]Die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. [2]Die Schulleitung ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 lit. a und b, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG berechtigt,

a) zur Abwehr von Gefahren, insbesondere um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (d. h. insbesondere Selbst- und Fremdgefährdung) und/oder

b) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,

personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Schulpersonal an die im Einzelfall zuständigen örtlichen und überörtliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben/Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden und ggfs. an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer der Schule oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe (z. B. Gefahrenabwehr, Strafverfolgung) erforderlich ist.

3.3 Regelmäßige Übungen und Unterweisungen zur Krisenresilienz

[1]Die Krisenresilienz der Schülerinnen und Schüler und des Schulpersonals sowie der Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen wird durch regelmäßige Übungen für die Krisensituation geschult. [2]Die oder der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Schulleitung bei der Durchführung der Probealarme.

3.3.1 Alarmübungen für den Räumungsfall

[1]In allen Schulen ist zwei Mal im Jahr ein Probealarm für den Räumungsfall (wie etwa im Brandfall) abzuhalten. [2]Der erste Probealarm soll in den ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn nach einem Unterricht über Verhaltensmaßregeln bei Alarm stattfinden, der zweite Probealarm zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres. [3]Von dem ersten Probealarm werden die Lehrkräfte verständigt, der zweite Probealarm findet ohne vorherige Ankündigung statt. [4]Wurde ein Schulgebäude neu errichtet, wesentlich erweitert oder verändert, so findet ein Probealarm möglichst in den ersten Tagen, mindestens aber innerhalb von drei Wochen nach der Eröffnung statt. [5]Dieser Probealarm ist vorher anzukündigen. [6]Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Feuerwehr sollen in regelmäßigen Abständen an einem Probealarm teilnehmen. [7]Anlässlich des Probealarms sind die Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei unmittelbarer Gefahr besonders zu belehren. [8]Den Verlauf des Probealarms soll die Schulleitung mit den Lehrkräften und, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr beteiligt sind, mit diesen besprechen. [9]Das Ergebnis des Probealarms ist mit Angaben über den Beginn des Alarms und Ende der Räumung des Schulgebäudes festzuhalten. [10]Es ist empfehlenswert, die Alarmproben mit Feuerwehrübungen in den Schulen zu verbinden. [11]Schülerinnen und Schüler dürfen an der Feuerwehrübung jedoch nicht teilnehmen (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr).

3.3.2 Übung für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude

[1]Eine jährliche Information oder Auseinandersetzung mit Lehrkräften und weiteren an der Schule tätigen Personen für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude bzw. in Räumen (z. B. Einschlusssituation während eines Amokalarms oder Eindringens gewaltbereiter Personen) wird empfohlen. [2]Es sollten Absprachen bzgl. einer möglichen Beteiligung der Polizei getroffen werden. [3]Alarmübungen nach Satz 1 sind nicht mit Schülerinnen und Schülern durchzuführen. [4]Schülerinnen und Schüler sind altersangemessen über das Alarmsignal und daraus resultierende Maßnahmen eines unverzüglichen Einschlusses zu informieren.

3.3.3 Verhaltensorientierte und pädagogische Präventivmaßnahmen

[1]Verhaltensorientierte und pädagogische Präventivmaßnahmen sind wesentliche Bestandteile der schulischen Krisenvorsorge. [2]Sie dienen dazu, sicherheitsgerechtes Verhalten zu fördern, Risiken frühzeitig zu erkennen, Konflikten und Gewalt vorzubeugen sowie die individuelle und gemeinschaftliche Krisenresilienz zu stärken. [3]Darüber hinaus fördert die Schule im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach den Vorgaben des Staatsministeriums geeignete Maßnahmen und Programme (z. B. Projekttage, ggfs. Probe-Distanzunterricht, vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c BaySchO). [4]Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen einer vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft angemessen einzubeziehen.

3.3.4 Regelmäßige Sicherheitsunterweisungen

Die Schulleitung trägt im Rahmen ihrer Führungs- und Organisationsverantwortung dafür Sorge, dass Lehrkräfte und das weitere an der Schule bzw. im Ganztag tätige Personal regelmäßig zu den Inhalten des schulischen Sicherheitskonzeptes unterwiesen sowie Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsangemessen zu den für sie relevanten Aspekten des Sicherheitskonzeptes belehrt bzw. informiert und angeleitet werden.

3.4 Baulich-technische Prävention/Präventive Schulausstattung

Der Schulaufwandsträger sorgt in Abstimmung mit der Schulleitung für eine sog. präventive Schulausstattung, die es ermöglicht, die Sicherheit im Schulbetrieb auch in Krisensituationen zu gewährleisten oder einen sicheren Schulbetrieb in Präsenz oder als Distanzunterricht so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

3.4.1 Allgemeine präventive Schulausstattung

[1]Baulich-technische Präventivmaßnahmen bilden gemeinsam mit den organisatorischen und verhaltensorientierten Maßnahmen eine wesentliche Grundlage der schulischen Krisenvorsorge. [2]Hierzu gehören insbesondere eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Gestaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schule sowie sicherheitstechnische Einrichtungen, die dazu beitragen, Gefährdungen zu vermeiden, Menschen zu schützen sowie eine unverzügliche Alarmierung, Information und Kommunikation in Krisensituationen zu ermöglichen. [3]Ziel dieser sog. präventiven Schulausstattung ist es, die Sicherheit im Schulbetrieb auch in Krisensituationen zu gewährleisten oder einen sicheren Schulbetrieb in Präsenz oder als Distanzunterricht so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. [4]Die Verantwortung für die Bereitstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der baulich-technischen Maßnahmen obliegt dem Schulaufwandsträger. [5]Die Schulleitung trägt im Rahmen ihrer Führungs- und Organisationsverantwortung dafür Sorge, dass sicherheitsrelevante Erfordernisse im schulischen Sicherheitskonzept berücksichtigt, festgestellte Mängel unverzüglich dem Schulaufwandsträger angezeigt und die organisatorischen Maßnahmen der Schule mit den baulich-technischen Gegebenheiten abgestimmt werden. [6]Es wird empfohlen, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger eine Beratung durch die örtlichen Sicherheitsbehörden in Bezug auf besondere Gefahrenlagen und auf diese zugeschnittene Notfallausstattungen einzuholen (z. B. Sandsäcke, Hochwasserschutzbarrieren, zweckmäßige und erreichbare Ausweichräumlichkeiten vor Ort). [7]Eine Versorgung von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften und an Schulen tätigen Personen über längere Zeiträume liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulen, so dass hierfür keine Vorkehrungen getroffen werden müssen.

3.4.2 Alarmierungseinrichtungen der Schule

[1]Akustische Signalanlagen/Alarmierungseinrichtungen der Schule sollten (auch) netzunabhängig funktionieren. [2]Die Anlagen können um optische oder taktile Signalgeber ergänzt werden. [3]Sind netzunabhängige Signalanlagen/Alarmierungseinrichtungen nicht möglich, ist sicherzustellen, dass alle Personen auf dem Schulgelände auf gleich geeignete Weise unmittelbar informiert werden können. [4]Die Belange von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sind zu beachten, so dass technisch oder organisatorisch sichergestellt wird, dass sie die Alarmsignale wahrnehmen können. [5]Die je nach Krisensituation zu veranlassenden Alarmsignale der Schule zum Verbleib im Schulgebäude und Verbarrikadieren einerseits und zum Verlassen des Gebäudes andererseits müssen sich unmissverständlich voneinander und von den Sirenensignalen zur Warnung der Bevölkerung (einminütiger Heulton bzw. einminütiger Dauerton) unterscheiden und im gesamten Schulgebäude hörbar sein. [6]Ein Alarmsignal muss so lange ertönen, bis evtl. Rettungsmaßnahmen abgeschlossen oder alle Schülerinnen und Schüler in Sicherheit sind. [7]Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen müssen mit der Alarmierung (Hausalarm), der Schadensmeldung und der Handhabung der Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. [8]Zuständig für das Auslösen des Alarms ist grundsätzlich die Schulleitung, bei Gefahr in Verzug jede Person; die Schulleitung ist unverzüglich zu unterrichten. [9]Der störungsfreie Zugang zu sowie die ordnungsgemäße Wartung der Alarmierungseinrichtungen für den Notfall sind zu gewährleisten.

3.4.3 Brandschutzausstattung

[1]In Schulen müssen Feuerlöscher gut sichtbar angebracht sein. [2]Die Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht von ihrem Platz entfernt oder durch andere Gegenstände verdeckt werden.

4. Krisenbewältigung: Interventionsmaßnahmen und Verhalten in der Krisensituation

[1]Die Krisenbewältigung umfasst alle Maßnahmen, die nach Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Krise zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit sowie zur Begrenzung der Auswirkungen auf die Schulgemeinschaft und den Schulbetrieb erforderlich sind. [2]Ziel ist es, Gefahren für Personen abzuwenden, geordnete Entscheidungs- und Handlungsabläufe sicherzustellen, die Auswirkungen der Krisensituation zu begrenzen und die Handlungsfähigkeit der Schule zu erhalten. [3]Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass die im schulischen Sicherheitskonzept vorgesehenen Interventionsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt, das schulische Krisenteam einbezogen, erforderliche interne und externe Stellen informiert sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Einsatzkräften koordiniert wird. [4]Dabei sind die jeweils festgelegten Verhaltens- und Handlungsanweisungen sowie die Zuständigkeit der Sicherheits- und Rettungsbehörden zu beachten.

4.1 Grundsätzliche Verhaltensweisen

[1]Bei Notfällen und in Krisensituationen hat die Schulleitung das weitere Vorgehen in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten zu veranlassen und die für die jeweilige Situation zuständigen örtlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (wie etwa Polizei, Feuerwehr, Kreisverwaltungsbehörde oder Gesundheitsamt) und freiwillige Hilfsorganisationen einzubeziehen. [2]Anweisungen örtlicher Behörden und von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder ihnen übergeordneten Behörden ist in jedem Falle Folge zu leisten.

4.1.1 Verhalten bei Räumung des Schulgebäudes

[1]Ist aufgrund der konkreten Gefahrenlage die Schule zu räumen (vgl. Nrn. 4.2 und 4.4), wird das Schulgebäude möglichst klassenweise bzw. gruppenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der verantwortlichen Betreuungspersonen verlassen. [2]Unbeaufsichtigte Schülerinnen und Schüler sind von einer sich in unmittelbarer Nähe befindenden Lehrkraft mitzubetreuen. [3]Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf sind gegebenenfalls zu führen oder zu tragen; sofern dies nicht möglich ist, sind Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an einen möglichst sicheren Ort zu verbringen, bis eine professionelle Trageunterstützung der Rettungskräfte eintrifft. [4]Aufzüge dürfen in bestimmten Gefahrensituationen (wie z. B. im Brandfall, bei Erdbeben oder Sturm), bei Stromausfall oder Gewitter sowie bei offensichtlichen technischen Mängeln nicht benutzt werden. [5]Jede Lehrkraft oder Betreuungsperson überzeugt sich, dass niemand in den Schulräumen zurückgeblieben ist (auch in den in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Toiletten und sonstigen Nebenräume). [6]Fenster und Türen sind zu schließen, wenn dies ohne große zeitliche Verzögerung und Gefahr möglich ist. [7]An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte bzw. verantwortlichen Betreuungspersonen die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler und Klassen fest; gegebenenfalls fehlende Personen werden an die Schulleitung als Ansprechpartner der Einsatzorganisationen gemeldet. [8]Mit der Räumung endet die Aufsichtspflicht der Schule grundsätzlich nicht. [9]Können die Flucht- und Rettungswege nicht mehr benutzt werden, so bleiben die Schülerinnen und Schüler, wenn nicht andere Maßnahmen zweckmäßiger sind, in ihrem Unterrichtsraum oder Lernbereich, bis Rettung kommt, oder die Lehrkräfte bzw. verantwortlichen Betreuungspersonen führen sie in einen Raum, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettung zweckmäßig gelegen ist (z. B. Raum mit Fenstern zur Straßenseite). [10]Die Entlassung der Schülerinnen und Schüler ist durch die Schulleitung je nach den örtlichen Gegebenheiten und der geistigen und charakterlichen Reife der betroffenen Schülerinnen und Schüler, ggfs. durch Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sowie ggf. in Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung, zu koordinieren. [11]Im Zweifel sind die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der regelmäßigen Unterrichtszeit oder dem regulären Ende des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen, § 22 BaySchO, § 5 LDO.

4.1.2 Verhalten bei Verbleib im Schulgebäude

[1]Ist aufgrund der konkreten Gefahrenlage der Verbleib im Schulgebäude über den Zeitpunkt des Unterrichtsendes oder des Ganztagsangebots hinaus erforderlich (vgl. Nrn. 4.3 und 4.5), bleibt die Aufsichtspflicht der Schule so lange aufrechterhalten, bis das Gebäude in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden verlassen werden kann. [2]Die Entlassung der Schülerinnen und Schüler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten und der geistigen und charakterlichen Reife der betroffenen Schülerinnen und Schüler, ggfs. durch Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sowie ggf. in Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung, zu koordinieren.

4.2 Verhalten bei Bränden/Explosionen/Gasaustritt

Bricht ein Brand in den Räumlichkeiten der Schule aus, ereignet sich eine Explosion oder breiten sich in den Räumlichkeiten der Schule Gase oder andere gefährliche Stoffe aus, so ist ohne Rücksicht auf den Umfang und unverzüglich

a) das Alarmsignal der Schule (Hausalarm) zeitgleich mit der Aufnahme etwaiger Löschmaßnahmen auszulösen, vgl. Nr. 3.4.2,

b) einen Notruf abzusetzen über die Notrufnummer 112,

c) bei Bränden und weiteren Krisensituationen mit potentieller Rauchentwicklung die Beleuchtung in den Flucht- und Rettungswegen einzuschalten (nicht bei Gasaustritt),

d) anschließend die umgehende Räumung des Schulgebäudes zu veranlassen, vgl. Nr. 4.1.1,

e) die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei), sofern möglich und zumutbar, einzuweisen (§ 2 Satz 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB).

4.3 Verhalten bei Bedrohungslagen und Gewaltvorfällen

[1]Bedrohungslagen sind Gefahrenlagen (z. B. Androhung einer Amoktat, Bombendrohung), bei denen nach objektiver Betrachtung das Münden in einen Gewaltvorfall und/oder Schadenseintritt mit unmittelbaren Auswirkungen auf das direkte Schulumfeld, die Schule oder die dem Schulbetrieb zuzurechnenden Personen zu erwarten ist, beziehungsweise nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

[2]Gewaltvorfälle sind beispielsweise das Eindringen gewaltbereiter Personen auf das Schulgelände, Amoktaten oder ein ausgelöster Amokalarm.

[3]Bei Hinweisen auf Bedrohungslagen an der Schule hat die Schulleitung unverzüglich die Polizei (Notruf 110) zu alarmieren. [4]Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

[5]Sieht die Polizei nach ihrer Lageeinschätzung von Maßnahmen ab, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht eigenverantwortlich Maßnahmen anordnen. [6]Ist die Schulleitung der Auffassung, dass sie die Verantwortung für die Fortführung des Schulbetriebs nicht übernehmen kann, kann sie nach Abstimmung mit der Schulaufsicht den Schulbetrieb einstellen und die Räumung der Schule anordnen.

[7]Bei einer Amoktat bzw. einem Amokalarm sind vorbehaltlich anderweitiger Anweisungen der Polizei Türen zu verschließen oder, sofern diese nicht verschließbar sind, zu verbarrikadieren. [8]Ist dies nicht möglich, ist ein einwirkungsgeschützter Bereich zu wählen. [9]Je nach Erkenntnisstand und den vorliegenden Informationen zur gewaltbereiten Person kann der einwirkgeschützte Bereich im Einzelfall auch außerhalb des Schulgeländes liegen und durch eine Flucht erreicht werden. [10]Hierbei ist sicherzustellen, dass ein unmittelbares Aufeinandertreffen mit der gewaltbereiten Person vermieden wird. [11]Die entsprechende Anordnung trifft in der Regel die Schulleitung, bei Gefahr im Verzug auch die jeweils aufsichtführende Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal, wobei die Schulleitung sowie die Polizei unverzüglich zu verständigen sind.

4.4 Verhalten bei Störung der schulischen Infrastruktur

[1]Bei Störungen der schulischen Infrastruktur (z. B. mehrtägiger Stromausfall/Blackout, Sabotage oder Ausfall der digitalen Infrastruktur oder vom Schulgebäude/-gelände ausgehende Gefahren) hat die Schulleitung das weitere Vorgehen mit dem Schulaufwandsträger und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eng abzustimmen. [2]Ist ein sicherer Schulbetrieb in Präsenz nicht mehr möglich, ist die Schule zu räumen. [3]Bei Störungen der IT-Infrastruktur oder Verdacht auf Cyberangriffe wird die Einbeziehung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) empfohlen; vgl. bzgl. der Kontaktdaten zuletzt die Information des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Dezember 2025 mit Anlage CDC–Informationsblatt, sowie abrufbar unter https://www.lsi.bayern.de/mam/aktuelles/notfalldatenblatt.pdf. [4]Im Falle einer andauernden Unterbrechung der Stromversorgung entscheidet die Schulleitung gemäß Nr. 6.2, wann der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann, und informiert nach den gegebenen Möglichkeiten (vgl. Nr. 3.2.2) die Schülerinnen und Schüler sowie ggfs. die Erziehungsberechtigten und die Schulaufsicht.

4.5 Verhalten bei externen Extremereignissen

[1]Bei externen Extremereignissen, wie Extremwetterereignissen, einem Katastrophen-, Zivilschutzfall oder anderen, mit der Freisetzung von Gefahren- oder Schadstoffen verbundenen Situationen (Industrieunfälle mit CBRN-Gefahrenlagen, sicherheitspolitische Lagen) ist den Anweisungen der örtlichen Sicherheitsbehörden Folge zu leisten. [2]Die Schulleitung verfolgt amtliche Warnungen und Gefahreninformationen aus den Bereichen Bevölkerungsschutz und der Polizei sowie des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Hochwassernachrichtendienstes (HND), z. B. über Warn-Apps wie NINA,

Cell-Broadcast sowie die Rundfunkanstalten, ggfs. über ein netzunabhängiges (Radio-)Empfangsgerät. [3]Sofern die zuständige Sicherheitsbehörde die Bevölkerung auffordert, zu ihrem Schutz feste Gebäude aufzusuchen, haben alle in einem Schulgebäude befindlichen Personen dort zu verbleiben, auch wenn der Unterricht beendet ist. [4]Zur Vermeidung des Eintrags von Gefahrstoffen in das Gebäude sind anlassbedingt die Fenster und Türen zu schließen und die Lüftungs- und Klimaanlagen abzuschalten. [5]Die zuständige Sicherheitsbehörde entscheidet jeweils, wann eine Abholung von Schülerinnen und Schülern erfolgen kann oder ein sicherer Heimweg möglich ist.

5. Einsatz von Krisenhelfern

Wie in Nr. 2.7 dargestellt, stehen den Schulen in Krisensituationen Angebote zur notfallpsychologischen Unterstützung zur Verfügung, um eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

5.1 Anforderung eines KIBBS-Teams in der Krisensituation

[1]Der Einsatz von KIBBS hat Angebotscharakter. [2]KIBBS unterstützt die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen. [3]Ein Einsatz von KIBBS vor Ort erfolgt dann, wenn und solange eine betroffene Schule dies wünscht oder wenn die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht dies nach Lage des Einzelfalles für angezeigt hält. [4]Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt in der Krisensituation durch die Schulleitung der betroffenen Schule oder die zuständige Schulaufsicht, bei der zuständigen Regionalkoordination (Kontaktdaten liegen allen Schulen vor) oder deren Vertretung.

[5]Bei einem Großschadensereignis beauftragt das Staatsministerium eine bzw. einen der beiden Landeskoordinatorinnen oder Landeskoordinatoren mit der Zusammenstellung einer geeigneten Einsatzgruppe.

5.2 Aufgaben von KIBBS beim Kriseneinsatz

[1]Schwerpunkte der Tätigkeit von KIBBS sind unter anderem:

a) Beratung des schulischen Krisenteams zum psychologischen Umgang mit Krisensituationen;

b) notfallpsychologische Erstversorgung von Betroffenen, in Einzelfällen auch eine längerfristige Betreuung im Rahmen der Krisenintervention;

c) Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können;

d) bei Bedarf Coaching von Schulleitungen und Schulaufsichten und/oder Durchführung von Informationsveranstaltungen, um allen betroffenen Personengruppen die Verfahrensweise und den Umgang mit psychischen Belastungen in Krisensituationen zu erläutern (Psychoedukation);

e) Unterstützung der Schule bei der Kommunikation und notfallpsychologischen Interventionen im Rahmen einer Krisensituation;

f) bei Bedarf Vermittlung von schulischen und außerschulischen Angeboten der Weiterversorgung;

g) Nachsorge von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam.

[2]Im Falle von Gewaltdrohungen und weiteren Sachverhalten nach Nr. 6.3 an Schulen bietet KIBBS – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei – der Schulleitung Hilfen zur Einschätzung der Gefährdung und der Wirksamkeit von Handlungsstrategien und deren Umsetzung an. [3]KIBBS-Mitglieder können auch zu psychologischen Gesprächen mit Bedrohern und Bedrohten im Rahmen des

Kriseneinsatzes herangezogen werden. Im Kriseneinsatz arbeitet KIBBS grundsätzlich mindestens im Tandem und wird vom schulischen Krisenteam unterstützt.

5.3 Verantwortlichkeiten im Einsatz

[1]Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator – bzw. bei einem Großschadensereignis die beauftragte Landeskoordinatorin oder der beauftragte Landeskoordinator – hat im Kriseneinsatz die fachliche Leitung für die Arbeit der KIBBS–Mitglieder und der in den Kriseneinsatz mit einbezogenen weiteren Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. [2]Im Rahmen des Kriseneinsatzes ist die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator bzw. die Landeskoordinatorin oder der Landeskoordinator mit seinem Team der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der betroffenen Schule unterstellt. [3]Die Schulleitung setzt sich bei psychologischen Fragen zum Vorgehen im Bereich des Krisenmanagements und der Notfallpsychologie mit KIBBS ins Benehmen.

5.4 Tätigkeit nicht-staatlicher Krisenhelfer an einer Schule

5.4.1 Angebote nicht-staatlicher Unterstützungssysteme

[1]Für die Krisenintervention wird von staatlicher Seite KIBBS als staatliches, psychologisches Team vorgehalten und ist von den Schulen bevorzugt anzusprechen. [2]Ergänzend können nicht-staatliche Angebote zur Krisenbewältigung an Schulen, wie insbesondere die kirchlichen Initiativen „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS) und „Notfallseelsorge in Schulen“ (NOSIS) hinzugezogen werden. [3]Die Entscheidung über die Annahme eines Angebots nicht-staatlicher Unterstützungssysteme liegt bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. [4]Soweit nicht-staatliche Krisenhelfer zum Einsatz kommen, unterstehen diese dem Weisungsrecht der Schulleitung. [5]Die fachliche Leitung in der schulischen Krisenintervention liegt bei gemischten Teams bei KIBBS. [6]Für den Fall, dass nicht-staatliche, z. B. kirchliche Krisenhelfer eine besondere, z. B. seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht für sich in Anspruch nehmen, können sich daraus Einschränkungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Schulleitung im Rahmen eines Kriseneinsatzes ergeben. [7]Dies ist bei der Entscheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über einen möglichen Einsatz der betreffenden Krisenhelfer zu berücksichtigen. [8]Die kirchlichen Angebote KiS und NOSIS sind für die Schulen kostenfrei. [9]Bei der Inanspruchnahme anderer Krisenhelfer können Kosten entstehen. [10]In solchen Fällen ist vor der Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme das Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger herzustellen.

5.4.2 Beachtung der Religionsfreiheit

[1]Bei den kirchlichen Angeboten, z. B. KiS und NOSIS, ist zu beachten: Angebote von Religionsgemeinschaften sind freiwillig. [2]Die Betreuung durch KIBBS ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, umso mehr muss daher bei den kirchlicherseits angebotenen Maßnahmen der Krisenintervention für die Betroffenen die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und damit die Möglichkeit einer Ablehnung sichergestellt sein.

5.5 Kostenübernahme durch die gesetzliche Unfallversicherung

[1]Die Erstbetreuung sowie die Nachsorge in der Schule nach einem erfolgten Krisenereignis obliegt unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung der Schulleitung dem zuständigen Schulpsychologen bzw. der zuständigen Schulpsychologin, ggf. in Kooperation mit den Notfallpsychologinnen und Notfallpsychologen von KIBBS – dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot steht allen schulzugehörigen Personen kostenfrei zur Verfügung. [2]Für die längerfristige medizinische und psychotherapeutische Versorgung dieser Personengruppen nach schulischen Krisenereignissen (wie Amokläufen, schweren Unfällen oder Gewalttaten) kommt die gesetzliche Unfallversicherung sowie ergänzend die Träger der sozialen Entschädigung und die Krankenkassen auf. [3]Damit die längerfristige Versorgung reibungslos anlaufen kann, muss seitens der Schulleitung eine Unfallanzeige erstellt und an die gesetzliche Unfallversicherung übermittelt werden. [4]Um ggf. eine störungsspezifische therapeutische Behandlung einleiten zu können, sollte bei körperlichen Beschwerden oder Hinweisen auf eine psychische Beeinträchtigung zudem eine Durchgangsärztin (D-Ärztin) bzw. ein Durchgangsarzt (D-Arzt) oder eine spezialisierte Fachärztin bzw. ein spezialisierter Facharzt aufgesucht werden, um ggf. eine störungsspezifische therapeutische Behandlung einleiten zu können. [5]Die Versorgung verbeamteter Lehrkräfte, die im Rahmen einer schulischen

Krisensituation einen Dienstunfall erlitten haben ist durch die beamtenrechtliche Unfallfürsorge nach Art. 45 ff. des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) sichergestellt.

6. Unterrichtseinschränkungen in der Krisensituation

6.1 Grundsätzliches

[1]Gemäß Art. 28 Abs. 2 BayEUG wird Unterricht grundsätzlich als Präsenzunterricht und in Ausnahmefällen als Distanzunterricht erteilt. [2]Kann in Krisen- und Gefahrensituationen der Präsenzunterricht ganz oder teilweise nicht aufrechterhalten werden, ist die Durchführung von Distanzunterricht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) zulässig.

[3]Nachfolgende Regelungen zu den Entscheidungskompetenzen gelten, soweit nicht

a) die zuständigen Behörden zum Schutz von Leben oder Gesundheit die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse anordnen oder den Ausschluss einzelner Personen anordnen oder genehmigen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BaySchO) oder

b) der Präsenzunterricht aufgrund einer Entscheidung des Staatsministeriums, in welche auch die Betreuungssituation der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen ist, aus besonderen Gründen entfällt (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c BaySchO).

[4]Unterrichtseinschränkungen in Krisensituationen lassen sowohl die Schulpflicht gemäß Art. 35 BayEUG als auch die Dienstpflicht für Schulleitung, Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal unberührt.

6.2 Entscheidung bei singulären Ereignissen an der Schule

[1]Bei singulären Ereignissen an einer Schule (z. B. bei vom Schulgebäude/-gelände ausgehenden Gefahren oder Nutzungseinschränkungen, wie Heizungsausfall, Wasserrohrbruch, Einsturzgefahr) entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BaySchO). [2]Die Schulleitung entscheidet dabei unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Kapazitäten vor Ort auch, ob und ab welchem Zeitpunkt Distanzunterricht stattfindet. [3]Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig, d. h. grundsätzlich am Vortag, über die jeweiligen schulischen Kommunikationswege zu informieren.

6.3 Entscheidung bei Ereignissen über die Einzelschule hinaus

[1]Bei über die Einzelschule hinausgehenden Ereignissen, wie etwa bei lokalen ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere winterlichen Straßenverhältnissen, extremer Hitze, Sturmtiefs, regionalen Störungen der schulischen Infrastruktur (z. B. Cyberattacke oder Blackout) oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen und abhängig vom Ausmaß des Ereignisses entscheiden die in Nr. 6.3.1.1 genannten lokalen oder die in Nr. 6.3.2.1 genannten regionalen Koordinierungsgruppen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BaySchO). [2]Der Ausfall des Präsenzunterrichts wird über das in Nr. 6.3.1.3 genannte bayernweite Meldesystem kommuniziert. [3]Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte sind auch hier rechtzeitig, d. h. grundsätzlich am Vortag, zu informieren.

6.3.1 Ereignisse in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten

6.3.1.1 Zuständigkeiten

[1]Zuständig für die Entscheidung über den Ausfall des Präsenzunterrichts sind die sog. „lokalen Koordinierungsgruppen Unterrichtseinschränkung“ (lokale Koordinierungsgruppen). [2]Diese setzen sich jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

a) fachliche Leiterin oder fachlicher Leiter des Staatlichen Schulamts als Vertretungsperson der Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie

b) je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter als Vertretungsperson jeder weiteren Schulart.

[3]Aus Gründen der Funktionalität wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine oder wenige Vertretungspersonen für alle Schularten zu verständigen. [4]Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Staatlichen Schulamts ist verpflichtet, die Organisation des Abstimmungsprozesses zu übernehmen, und trifft letztendlich die Entscheidung; eine Vertretung ist möglich. [5]Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Mitwirkung folgender Vertretungspersonen angeregt:

a) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Katastrophenschutz oder Bevölkerungsschutz,

b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Schülerbeförderung,

c) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Straßenmeistereien sowie

d) Pressesprecherin oder Pressesprecher des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt.

[6]Die Benennung dieser oder weiterer Vertretungspersonen aus der Kreisverwaltungsbehörde erfolgt in Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt gegenüber der fachlichen Leiterin oder dem fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes. [7]Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können auch Vertretungspersonen anderer öffentlicher Stellen einbezogen werden. [8]Es wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der lokalen Koordinierungsgruppe unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied (z. B. die fachliche Leiterin oder den fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes) zu übertragen.

6.3.1.2 Entscheidungskompetenz

[1]Die lokale Koordinierungsgruppe entscheidet, ob die Witterungsbedingungen oder andere außergewöhnliche Krisensituationen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt einen geordneten Unterrichtsbetrieb nicht mehr zulassen und der Präsenzunterricht ausfällt. [2]Die Entscheidung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. [3]In größeren Landkreisen kann eine unterschiedliche Entscheidung in Bezug auf einzelne lokale Bereiche getroffen werden. [4]Um sicherzustellen, dass keine außergewöhnliche Krisensituation in größeren Landesteilen vorliegt, bei der die Entscheidungszuständigkeit bei der sog. „regionalen Koordinierungsgruppe Unterrichtseinschränkung an den Regierungen“ liegt (vgl. Nr. 6.3.2, regionale Koordinierungsgruppe), muss in Zweifelsfällen vor der Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe eine Abstimmung mit der regionalen Koordinierungsgruppe erfolgen.

6.3.1.3 Entscheidungskommunikation

[1]Die lokale Koordinierungsgruppe hat die betroffenen Schulen direkt, die Öffentlichkeit und die Schulaufsichtsbehörden über die nachfolgend unter Buchst. a bis c festgelegten Wege über ihre Entscheidung zu informieren. [2]Zu diesem Zweck benennt sie gegenüber dem Staatsministerium eine Kontaktperson sowie deren Stellvertretung (Kontaktperson). [3]Um Fehlinformationen und Missverständnisse zu vermeiden, ist nur die Mitteilung der Kontaktperson verbindlich. [4]Die Meldewege gestalten sich wie folgt:

a) Die Kontaktperson trägt unverzüglich nach der Entscheidung Meldungen zu Unterrichtseinschränkungen in ihrem jeweiligen Gebiet per Internet über eine Weboberfläche in eine vom Staatsministerium eingerichtete und zur Verfügung gestellte zentrale Datenbank ein, auf die auch einzelne Berechtigte aus dem Staatsministerium, aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, aus den Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten zugreifen können.

b) Radiosender, die beim Staatsministerium einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten lesenden Zugriff auf diese Meldungen und werden bei neuen oder geänderten Informationen automatisch benachrichtigt, um auf dieser Basis die Öffentlichkeit zu informieren.

c) Die aktuellen Meldungen zum Ausfall des Präsenzunterrichts sind außerdem auch auf der Webseite des Staatsministeriums für die Öffentlichkeit abrufbar.

6.3.2 Ereignisse in mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eines Regierungsbezirks

6.3.2.1 Zuständigkeiten

[1]Zuständig für die Entscheidung über den Ausfall des Präsenzunterrichts in mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eines Regierungsbezirks sind sog. „regionale Koordinierungsgruppen Unterrichtseinschränkung an den Regierungen“ (regionale Koordinierungsgruppen) der einzelnen Regierungsbezirke. [2]Üblicherweise setzen sich diese aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

a) Leiterin oder Leiter des Bereichs „Sicherheit, Kommunales und Soziales“ der Regierung und/oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Sachgebiets „Sicherheit und Ordnung“ der Regierung,

b) Pressesprecherin oder Pressesprecher der Regierung (oder ein anderes von der Koordinierungsgruppe bestelltes Mitglied),

c) Leiterin oder Leiter des Bereichs „Schulen“ der Regierung als Vertretungsperson der Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie der Beruflichen Schulen außer Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie

d) die jeweilige Ministerialbeauftragte oder der jeweilige Ministerialbeauftragte als Vertretungsperson der übrigen Schularten.

[3]Über die personelle Zusammensetzung und Anzahl der Vertretungspersonen der Regierung entscheidet jede Regierung in eigener Zuständigkeit. [4]Hinsichtlich der schulischen Vertretungspersonen wird aus Gründen der Funktionalität ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine Vertretungsperson für alle Schularten zu verständigen. [5]Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der regionalen Koordinierungsgruppe unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied zu übertragen. [6]Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können auch Vertretungspersonen anderer öffentlicher Stellen einbezogen werden.

6.3.2.2 Entscheidungskompetenz

[1]Die regionale Koordinierungsgruppe entscheidet in Abstimmung mit den lokalen Koordinierungsgruppen, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten der Präsenzunterricht ausfällt. [2]Die Entscheidung der regionalen Koordinierungsgruppe ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Regierungsbezirks bzw. der von der regionalen Koordinierungsgruppe bestimmten Landkreise und kreisfreien Städte. [3]Sofern eine Entscheidung der regionalen Koordinierungsgruppe nicht zwingend erforderlich erscheint, sind unter deren Koordination auch Entscheidungen der lokalen Koordinierungsgruppen zulässig. [4]Dem Staatsministerium bleibt es in Ausnahmefällen unbenommen, eine einheitliche Entscheidung für mehrere oder alle Regierungsbezirke zu treffen.

6.3.2.3 Entscheidungskommunikation

Es gelten die Ausführungen unter Nr. 6.3.1.3 entsprechend.

6.4 Lehrkräfte, Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

[1]Lehrkräfte haben, soweit es die Umstände zulassen, ihren Dienst in der Schule anzutreten. [2]Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und der Organisation des Distanzunterrichts einen anderen Einsatzort festlegen. [3]Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Ausfall des Präsenzunterrichts nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb in der Schule eintreffen, soll im Rahmen des vor Ort Leistbaren eine Teilnahme an stattfindenden Angeboten des Distanzunterrichts ermöglicht werden. [4]Eine angemessene Beaufsichtigung ist zu gewährleisten. [5]Sofern bei einem längeren Ausfall des Präsenzunterrichts auch das Abhalten von Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen in Präsenz nicht mehr möglich ist und schulische Entscheidungen erforderlich sind, wird auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen, hingewiesen (§ 18a BaySchO).

6.5 Möglichkeiten der Notbetreuung

Ob und für welche Schülerinnen und Schüler ohne Betreuungsmöglichkeit die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten, soweit die sicherheitsorganisatorische und räumliche Situation dies zulässt und keine anderen Anordnungen der Behörden mit Sicherheitsaufgaben bestehen, eine Notbetreuung anbieten kann, wird das Staatsministerium in der konkreten Krisensituation bekanntgeben.

7. Krisennachsorge: Aufarbeitung und Evaluation

[1]Die Schulleitung trägt nach Beendigung der unmittelbaren Krisenbewältigung dafür Sorge, dass geeignete Maßnahmen der Nachsorge, der strukturierten Aufarbeitung und der Evaluation durchgeführt werden. [2]Hierbei sind die jeweils zuständigen Stellen, insbesondere die Schulaufsicht, KIBBS oder andere nicht-staatliche Krisenhelfer, der Schulaufwandsträger sowie – soweit deren Aufgabenbereich berührt ist – der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. [3]Ziel ist es, betroffene Personen angemessen zu unterstützen, den Schulbetrieb schrittweise zu stabilisieren, die Auswirkungen des Ereignisses auf die Schulgemeinschaft zu bewältigen sowie Erkenntnisse für das weitere schulische Krisenmanagement zu gewinnen. [4]Die gewonnenen Erkenntnisse sind bei der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des schulischen Sicherheitskonzeptes zu berücksichtigen, um die Krisenresilienz des Schulbetriebs nachhaltig zu stärken.

8. Geltungsbereich

[1]Diese Bekanntmachung gilt für alle staatlichen Schulen.

[2]Die Bestimmungen zum Brandschutz, zum Verhalten in der Krisensituation und zu Unterrichtseinschränkungen in Nrn. 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.3.1, 3.3.2, 3.4, 4 und 6 gelten ebenfalls für die kommunalen Schulen.

[3]Es wird im Übrigen empfohlen, im Bereich der kommunalen und privaten Schulen sowie bei Ganztagsangeboten einer Mittagsbetreuung entsprechend zu verfahren.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 12. November 2026 in Kraft und mit Ablauf des 11. November 2031 außer Kraft. [2]Mit Ablauf des 11. November 2026 treten

a) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013 (KWMBl. S. 255), die durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2018 (KWMBl. S. 76) geändert worden ist, sowie

b) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen vom 25. Oktober 2022 (BayMBl. Nr. 626), die durch Bekanntmachung vom 13. März 2026 (BayMBl. Nr. 128) geändert worden ist,

außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor